

Rupersdorf ist neue pfarr darzu sindt diese dorffer geschlagen, elgersbrunn vnd Sirbach

Die pfarr zu Northalb dahin gehort nur derselbe markt das leben ist gerisch sonst ist der markt drey Jar mit der oberkeit Bambergisch, vnnnd drey Jar gerisch.

B. Kirchliche Zustände von der Reformation an, bis hieher.

Zu tief eingewurzelte Unhänglichkeit an dem Alten, wohl auch Nachlässigkeit und eigennützig Bestrebungen machten mehrfache ernstliche Erinnerungen nöthig. Ein wesentlicher Fortschritt geschah durch die Burggräfliche Kirchenordnung, im Auftrage Heinrichs, Burggrafen zu Meißen, von M. Korbinianus Hendel, Pastor zu Plauen, mit den übrigen Superintendenten des Voigtlandes entworfen und im J. 1552 eingeführt. Sie bestimmte die Liturgie beim sonntäglichen Gottesdienste, bei dem heiligen Nachtmale, bei der in den Städten täglich, auf dem Lande nur alle Sonntage abzuhaltenden Vesper; schrieb für die zweimaligen Wochenpredigten die Gesänge und Lektionen vor und für die übrigen Tage das „gemeine Frühgebet;“ befahl die Berufung fähiger Kirchen- und Schuldiener; führte die Privatabsolutio wieder ein und verhängte Strafen über Verächter des heil. Abendmahles; gebot die Feier der Apostelfeste durch „Vortrag des Evangeliums“ und durch „Exercitium der Jugend mit Catechismo,“ so wie durch öffentliche Ruhe; verordnete die Beibehaltung des dritten Feiertags an den hohen Festen; machte die Nachmittagspredigten über den großen Katechismus und die Erklärung des kleinen in der Vesper zur Pflicht. Ferner sollten „alle pffarhern vnd Superattendenten den Winter ihre eingepfarte kirchkinder uffm Lande visitiren“ ihnen auch „heimlich nachschleichen.“

Statt der Confirmation soll man die Jugend „allenthalben die fasten vber sonderlich im Catechismo vleißig üben“ und „den Tüchtigen sofort das hochwürdige Sacrament des Abendmahls am grünen Donnerstage reichen.“ Auch die Bildung der Jugend in pietate, grammatica und musica wird anempfohlen. Aller Fleiß zur gütlichen Beilegung ehelicher Zwiste soll vom Superintendent angewendet, die Gültigkeit der Ehre wohl berücksichtigt, alles Mißbräuchliche bei Hochzeiten entfernt werden und ein dreimaliges Aufgebot statt haben. Die Leichenbestattung soll mit „kurzer Vermahnung“ und nie „ohne priester und schüler“ geschehen. Für die Taufe wird vorherige Begrüßung und Nennung der Gevattern beim Pfarrherrn verlangt. Das „Wetterläuten“ und „Läuten am Sonnabend allen gläubigen Seelen“ wird verboten. Ferner wird Pünktlichkeit in Abnahme der Kirchrechnung, Sorge für Erhaltung der Kirchen- und Schulgebäude und specificirte Aufzeichnung der geistlichen Besoldungen und Einkünfte in ein besonderes Widembuch empfohlen. Insbesondere werden noch die Geistlichen ermahnt, das Wort Gottes „rein und lauter zu handeln, ohne Einmischung der eigenen Affecte und Schmähung der Leute“ ingleichen auch einen „christlichen und göttlichen Wandel“ zu führen. Aller „pierzehner, Tabernen und loser Gesellschaft, auch des Iugelplatzes und anderer leichtfertigkeit“ sollen sie sich enthalten. —

Doch auch diese geregelte Ordnung ward auf einige Zeit unterbrochen. Die wiederkäuflische Ablassung der Herrschaft Lobenstein von Seiten des Burggrafen Heinrichs des Jüngern an Georg Wisthum von Eckstädt war im J. 1569 schon mit feierlicher Protestation der verwandten und mitbelehnten Reußischen Herrn geschehen. Ihre nach des Burggrafen Tode im J. 1572 erneuerten Ansprüche brachten Zwiespalt in die kirchlichen Verhältnisse; der größere Theil der Geistlichen, den Reußen zugerhan, mußte manche Unbill dulden von den Segnern, die willkürlich ab- und einsetzten. Erst mit der Wiedereinsetzung

*) Dieses Widembuch ist im Jahre 1542 bei einer Feuersbrunst mit verbrannt, womit viele schätzenswerthe kirchenhistorische Nachrichten über das hiesige Fürstenthum verloren gegangen sind.

der Reußen in ihre Rechte 1577, erhielt die Kirche ihren Frieden wieder. Und Henricus Posthumus, seit 1597 alleiniger Besitzer von Lobenstein, verstand die Stimme der Zeit; voll hohen Sinnes und edler Begeisterung baute er fort mit Einsicht an dem heiligen Werke und stiftete sich so ein bleibendes Gedächtniß. Die durchgängige Einföhrung der neuaufgelegten „Reußischen Confession“ und wiederholte Kirchenvisitationen waren sein Werk.

Die im Jahre 1567 erschienene „Confessionschrift etlicher Prädicanten in den Herrschaften Graiz, Geraw und Schönburg“ als das offene Bekenntniß ihres mit Gottes Wort und Luthers Schriften übereinstimmenden Glaubens von den meisten Geistlichen dieser 3 Herrschaften unterzeichnet, hatte keine Gültigkeit für Lobenstein. Der Burggraf von Meißen hielt die symbolischen Bücher und die burggräfliche Kirchenordnung für zureichend. Jedoch Henricus Posthumus beschloß, nach gemeinsamer Berathung mit Seinen Herrn Vettern und einigen gewählten Geistlichen (1596 die Einföhrung jener Schriften in Lobenstein, Saalburg, Schleiz und Krannichfeld. Durch berühmte Theologen des Auslandes erst geprüft, von den inländischen weltlichen Räten in lobender Weise begutachtet, unterzeichnet von sämtlichen zugehörigen Geistlichen, mit einer Vorrede begleitet und nach vorheriger Verpflichtung der Geistlichkeit auf die „gerauische Confession,“ erschien 1599 der unveränderte Text jener ältern Confessionschrift unter dem Titel: Confessionschrift. Nach welcher bishero in den Reußischen Kirchen, vermöge Heiliger Schrift, Augspurgischer Confession, vnd des hocherlauchten Teuren Mannes Gottes D. Martini Lutheri Schriften, geleset worden. Izo aus wichtigen und erheblichen Ursachen repetiret vnd publiciret ic. Gedruckt zu Jena 1599.

Einer im J. 1598 zu Lobenstein selbst vorgenommenen Specialuntersuchung folgte 1601 eine Generalvisitation. Verordnet waren dazu außer den geistlichen und weltlichen Commissarien von Gera, Greiz, Schleiz und Krannichfeld, von Lobenstein der Superint. Martin Volkmar, der Vicesuperint. Kaspar Brast, der Schöffer Johann Albert, der Stadt- und Landrichter Wolf Oberländer, der Bürgermeister Kaspar Pfeiffer und der Stadtschreiber Johann Poppe; ferner Heinrich von Beulwitz zu Hirschberg und Friedrich von Kospoth zu Seubendorf.

Die bisherigen Kirchengebräuche, Kirchen- und Schulgebäude, Kirchengüter, Lehre und Lebensweise der Geistlichen, der sittliche Zustand der Gemeinden, waren Gegenstand der Untersuchung; einige neue Schulstellen wurden errichtet (Unter- und Oberlemnitz, Eliasbrunn ic.) Kirchenbücher eingeföhrt; die Geistlichen erhielten statt des Messgewandes bei der Communion, nun den Priesterrock; von der zur Erhaltung von „Kirchen und Schulen nöthigen“ Steuer sollte von nun an gar Niemand frei seyn; selbst Posthumus „mochte und wollte nicht frei sein;“ er verbesserte in einem Stiftungsbriefe (1608) die Besoldung der Geistlichen, Lehrer und Kirchner.

Bei einer zweiten, im J. 1647 beschlossenen, jedoch erst 1657 abgehaltenen Visitation, machte man an mehreren Orten die erforderlichen Anordnungen sogleich mündlich. Ebenso erschien von der dritten im J. 1706 kein besonderer Visitationsabschied; Ort für Ort half man auf der Stelle den vorgefundenen Mängeln ab. Doch ging man einen Schritt weiter. Die Kirchensprache der zeither üblichen sächsischen Agende erschien nicht mehr anständig; in einer eigenen „reußischen Agende“ sollte sie neu ausgebildet werden. Auch ward von Gesangbüchern gebraucht „was auf den Markt kömmt.“ Man zählte ihrer mit Erstaunen 13. Die 1. Ausgabe eines „eigenen reußischen Gesangbuches“ bestehend aus 583 alphabetisch geordneten Liedern, erschien im J. 1717 für die gesammte Herrschaft Lobenstein; eine 2. Aufl. mit einem Anhange von 128 Seiten im J. 1723; die 3. im J. 1733 um 26 Seiten und außerdem mit einer Nachlese von 200 Liedern vermehrt. Als 4. Aufl. des Lobenstein-Ebersdorffischen Gesangbuches erschien eine Sammlung von 838 nach dem Inhalt geordneten Liedern im J. 1748; und nach und nach folgten 7 Aufl. bis zum J. 1767, sämmtlich in Lobenstein gedruckt.

(Beschluß folgt)

Hierzu als Beilage:

Das 5te große Prämienblatt: Greiz und seine Hauptgebäude.

Verlag von Hermann Schmidt in Dresden. — Buchdruck von Ernst Blochmann in Dresden.